

# Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen in der Universität Kassel

## 1. Aufgabenstellung und Durchführung

Die Universität führt einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag im anliegend bezeichneten Institut/Fachgebiet durch.

Fachlich verantwortlich ist die dortige wissenschaftliche Leitung. Die diesbezüglichen Pflichten sind daher grundsätzlich auf das handelnde Fachgebiet bezogen.

## 2. Vertraulichkeit

2.1 Die Universität wird die ihr und ihren Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen aufgrund dieses Vertrages bekannt werdenden Kenntnisse, Unterlagen, Aufgabenstellungen und Geschäftsvorgänge des Auftraggebers vertraulich behandeln, soweit dies im berechtigten Interesse des Auftraggebers liegt. Der Auftraggeber wird als vertraulich gekennzeichnete Arbeitsergebnisse von Mitarbeitern der Universität, von denen er im Rahmen der gemeinsamen Forschungsarbeiten Kenntnis erhält, in gleicher Weise vertraulich behandeln. Diese Verpflichtungen enden nach einem Zeitraum von drei Jahren ab Beendigung des Forschungsvorhabens. Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die bei der Durchführung der Forschungsarbeiten hinzugezogenen Mitarbeiter die vorstehend beschriebene Vertraulichkeit wahren.

2.2 Die Vertraulichkeitsverpflichtungen bestehen nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen

- allgemein bekannt sind oder
- ohne Verschulden der betroffenen Vertragspartei allgemein bekannt werden oder
- rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder
- bei der betroffenen Vertragspartei bereits vorhanden sind.

2.3 Der Auftraggeber anerkennt die grundsätzliche Pflicht der Universität zur Veröffentlichung von Art, Gegenstand und Ergebnis der an ihr durchgeführten Forschungsarbeiten. Veröffentlichungen während der Laufzeit des Vorhabens und innerhalb eines Jahres nach Abschluss werden vorab mit dem Auftraggeber abgestimmt. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung zur Veröffentlichung nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Widerspricht der Auftraggeber einer ihm vorgelegten Veröffentlichung (Originaltext) nicht binnen vier Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen, gilt seine Zustimmung als erteilt. Nach Ablauf von 6 Monaten nach Anzeige der Publikationsabsicht gilt die Zustimmung ebenfalls als erteilt.

## 3. Rechte an Ergebnissen der Arbeiten

3.1 Die Ergebnisse der Arbeiten, mit Ausnahme der schutzrechtsfähigen Ergebnisse, die dem gewerblichen Rechtsschutz zugänglich

sind, gehen mit der Übergabe des Schlussberichts an

den Auftraggeber über, vorbehaltlich der Rechte der Universität nach Abs. 3.

3.2 Sind die Ergebnisse, soweit diese der Universität zustehen, durch Urheberrechte geschützt, so steht dem Auftraggeber das nicht ausschließliche, durch den Auftraggeber übertragbare, zeitlich und örtlich unbegrenzte Recht zu, diese in unveränderter oder veränderter Form auf alle Nutzungsarten beliebig zu nutzen (insbesondere zu vervielfältigen, vervielfältigen zu lassen und zu verarbeiten) und Dritten für alle Nutzungsarten Nutzungsrechte einzuräumen.

3.3 Unbeschadet von Abs. 1 und Abs. 2 behalten die Universität und ihre Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für ihre eigenen Zwecke in Forschung und Lehre ein nicht ausschließliches, zeitlich und örtlich unbegrenztes Nutzungsrecht an Ergebnissen und Rechten aus dem Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

## 4. Entstehende Schutzrechte

4.1 Erfindungen, die Arbeitnehmer der Universität während der Dauer des Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß Nr. 1 tätigen, können von der Universität gemäß den Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes unbeschränkt in Anspruch genommen (d.h. nicht freigegeben) und im Namen der Universität zum Schutzrecht angemeldet werden. Diese Schutzrechte stehen dann gemäß den Vorgaben des Arbeitnehmererfindergesetzes ausschließlich der Universität zu. Die Universität trägt die entstehenden Kosten.

4.2 Erfindungen, die gemeinsam von Arbeitnehmern der Universität und Arbeitnehmern des Auftraggebers während der Dauer des Vertrages auf dem Gebiet der Forschungsarbeiten gemäß § 1 getätigt werden, sind von den Parteien gegenüber ihren Arbeitnehmern unbeschränkt in Anspruch zu nehmen (d.h. nicht frei zu geben) und gemeinsam im Namen der Universität und des Auftraggebers zum Schutzrecht anzumelden. Die Vertragspartner werden sich hierüber gegenseitig unverzüglich informieren und sich einvernehmlich über die jeweiligen Erfinderanteile verständigen und das Ergebnis dieser Abstimmung schriftlich festlegen. Solche Schutzrechte stehen den Vertragspartnern gemeinschaftlich zu. Die entstehenden Kosten werden von den Vertragspartnern entsprechend ihrer Erfinderanteile getragen. Die Vertragspartner werden sich spätestens drei Monate vor Ablauf der Prioritätsfrist abstimmen und verständigen, in welchen Ländern korrespondierende Auslandsschutzrechte anzumelden sind.

4.3 Die Universität wird das Zumutbare unternehmen, um durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen, dass sie auch über freie Erfindungen verfügen kann.

4.4 Wenn die Universität Erfindungen gemäß Abs. 1 oder 2 nicht zum Patent anmelden will, wird sie den Auftraggeber entsprechend informieren.

#### **5. Benutzung der Schutzrechte**

5.1 Die Universität räumt dem Auftraggeber eine Option ein auf Abschluss eines Vertrages über eine exklusive Lizenz zur Nutzung der im Rahmen der Forschungsarbeiten entstandenen Schutzrechte gegen angemessene Gegenleistung. Die Nutzungsrechte werden in dem abzuschließenden Lizenzvertrag geregelt.

5.2 Die Laufzeit der Option ist befristet auf drei Monate ab Abschluss der Forschungsarbeiten. Eine Verlängerung der Option ist kostenpflichtig.

5.3 Will der Auftraggeber bei gemeinschaftlich angemeldeten Schutzrechten das Nutzungsrecht ausschließlich ausüben, ist eine Vereinbarung mit der Universität über ein angemessenes Entgelt zu treffen. Die Nutzung durch Dritte bedarf der Abstimmung zwischen Auftraggeber und der Universität.

#### **6. Haftung/ Gewährleistung**

6.1 Die Universität wird die vereinbarten Forschungsarbeiten mit der bei ihr üblichen Sorgfalt und unter Zugrundelegung des ihr bekannten Standes der Wissenschaft und Technik durchführen. Eine Gewährleistung wird nicht übernommen; insbesondere besteht keine Gewähr dafür, dass die Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungsauftrags wirtschaftlich verwertbar und frei von Rechten Dritter sind. Soweit entgegenstehende Schutzrechte bekannt werden, teilt die Universität diese unverzüglich dem Auftraggeber mit.

6.2 Die Haftung der Vertragsparteien, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, gegenüber Ansprüchen aus Vertragsverletzung oder Delikt ist – soweit gesetzlich zulässig – beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden; der Höhe nach ist die Haftung begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Haftung für Folgeschäden (z.B. entgangenen Gewinn, Vermögensschäden) ist ausgeschlossen.

#### **7. Vorzeitige Beendigung**

Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung des Forschungsvorhabens werden weitere Forschungsarbeiten durch die Universität nicht mehr durchgeführt. Die Universität wird die bis dahin vorliegenden Unterlagen dem Auftraggeber zusenden. Der Auftraggeber erstattet der Universität diejenigen Aufwendungen, die in Ansehung des Forschungs- und Entwicklungsauftrags und zur Erfüllung von Rechtspflichten noch anfallen, es sei denn, die Universität unterlässt es pflichtwidrig, für die rechtzeitige Beendigung der rechtlichen Verpflichtungen Sorge zu tragen. Die bei vorzeitiger Beendigung zu erstattenden Aufwendungen dürfen die bei Durchführung des

Vorhabens insgesamt veranschlagten Mittel nicht übersteigen

#### **8. Änderung/ Unwirksamkeit**

8.1 Für Änderungen und Ergänzungen sowie Nebenabreden ist Schriftform erforderlich. Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

8.2 Durch diesen Vertrag und die daraus resultierende Zusammenarbeit wird keine BGB-Gesellschaft begründet.

#### **9. In-Kraft-Treten**

Dieser Vertrag tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft.

#### **10. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

10.2 Bei allen Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sind die Parteien bemüht, eine gütliche Einigung herbeizuführen.

10.3 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

#### **11. Sonstiges**

Die Universität Kassel weist darauf hin, dass sie aufgrund gesetzlicher Verpflichtung grundsätzlich alle Drittmittelprojekte auf ihrer Homepage wie folgt bekannt gibt: Projekttitle, Drittmittelgeber, Laufzeit.